Knobel
Michel
Brändli

kmb
Rechtsanwälte &
Urkundspersonen

Einschreiben
Regierungsrat
Postfach 1260
6431 Schwyz

Bildungsdepartement
Postfach 2190
6431 Schwyz

Altendorf, 30. September 2019

Sanierung Hauptplatz und Klosterplatz Einsiedeln
Baubewilligung / BRB Nr. 89 vom 30. Mai 2018
(Geschäft-Nr. 2017-0159, Kant. Reg.-Nr. B2017-1577);

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates

Mit Verfügung des Bildungsdepartements des Kantons Schwyz, Regierungsrat Michael Stähli, vom 18. September 2019 wurde dem Bezirksrat Einsiedeln für das Bauprojekt «Platz im Platz» auf der KTN 261 in Einsiedeln ab sofort die geplante Pflästerung mit Mörtel auf dem Klosterplatzperimeter des Bezirks Einsiedeln untersagt. Gemäss der Verfügung muss der bisherige Zustand auf KTN 261 erhalten bleiben, bis der Regierungsrat des Kantons Schwyz über das weitere Vorgehen entschieden hat. Der Bezirk ist als Verfügungsempfänger der Aufforderung des Departementsvorstehers nachgekommen. Im eröffneten aufsichtsrechtlichen Verfahren nimmt der Bezirk mit der vorliegenden Eingabe direkt gegenüber dem Regierungsrat als Aufsichtsbehörde Stellung, dies wie folgt:

Dr. iur. Georges Knobel
Rechtsanwalt

lic. iur. Christian Michel
Rechtsanwalt

Dr. iur. Roger Brändli
Rechtsanwalt

lic. iur. Marco Bissig
Rechtsanwalt

lic. iur. Wanda Brunner
Rechtsanwältin, LL.M.

MLaw Damian P. Stocker
Rechtsanwalt, BSc ZFH

Breitenstrasse 16
CH-8852 Altendorf
Tel +41 (0)55 451 20 00
Fax +41 (0)55 451 20 04
info@kmb-anwaelte.ch
www.kmb-anwaelte.ch

Eingetragen im
Schwyzer Anwaltsregister

Mitglieder
des Schweizerischen
Anwaltsverbandes

I. Antrag

1. Es sei Vormerk zu nehmen, dass der Bezirk Einsiedeln auf eine Einsprache gegen den Zwischenbescheid des Bildungsdepartements, Regierungsrat Michel Stähli, vom 18. September 2019 verzichtet.

2. Es sei der mit Zwischenbescheid des Bildungsdepartements vom 18. September 2019 angeordnete Baustopp durch den Regierungsrat aufsichtsrechtlich aufzuheben.

II. Verfahrensantrag

Es sei vorerst unter der Leitung des Landammanns unverzüglich ein Augenschein mit Verhandlung durchzuführen, dies unter Beteiligung der Vertreter von Bezirk, Kloster, Denkmalpflege und Behindertenorganisationen.

III. Formelles

1. Der Bezirksrat Einsiedeln hat den unterzeichneten Rechtsanwalt mit der Interessenwahrung beauftragt.

   BO: Anwaltsvollmacht vom 27. September 2019 **Beilage 1**

2. Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert der 10-tägigen Frist für eine Einsprache gemäss Verfügung des Bildungsdepartements vom 18. September 2019. Es handelt sich allerdings nicht um eine Einsprache im Sinne von § 23 Abs. 2 VRP. Vielmehr wird auf eine solche zur Verfahrensbeschleunigung ausdrücklich verzichtet. Die Stellungnahme im eingeleiteten aufsichtsrechtlichen Verfahren richtet sich vielmehr direkt an den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde. Verlangt wird die Aufhebung des vom Bildungsdepartement vorsorglich angeordneten Baustopps, wobei im Interesse einer raschen Klärung und Beilegung des Disputs die Durchführung eines Augenscheins mit Verhandlung unter Leitung des Landammans beantragt wird, dies unter Miteinbezug aller bisher bei der Projektentwicklung beteiligten Stellen.

3. Mit der vorliegenden Stellungnahme werden diverse Akten eingereicht. Für den Bedarfsfall wird dem Regierungsrat ausdrücklich angeboten, sofort weitere Unterlagen zuzustellen.

4. Mit dem Baustopp ist zwangsläufig ein Zeitverzug verbunden. Bei einer Aufrechterhaltung des Baustopps kann der geplante Abschluss der Arbeiten am 18. April 2020 nicht mehr eingehalten werden, weshalb um unverzügliche Ansetzung des Augenscheins mit Verhandlung sowie um rasche aufsichtsrechtliche Aufhebung des Baustopps ersucht wird.

IV. Begründung

1. Vorbemerkung

Das Bildungsdepartement stellt sich in seiner Verfügung vom 18. September 2019 in *materieller* Hinsicht auf den Standpunkt, mit der vom Bezirk geplanten «Pflästerung mit Mörtel» wäre der Klosterplatz in seiner Wirkung erheblich beeinträchtigt, was § 6 Abs. 1 KNHG widerspreche. Ein Einschreiten nach § 3 Abs. 2 KNHG sei deshalb geboten. In *formeller* Hinsicht wird zudem die Meinung geäussert, für die vom Bezirk vorgesehene Pflästerung liege gar keine rechtskräftige Bewilligung vor. Die Rede ist von einer "Projektänderung", welche neu hätte ausgeschrieben werden müssen, was der Bezirk aber unterlassen habe. Das Bildungsdepartement wird erklärtermassen dem Regierungsrat beantragen, aufsichtsrechtlich einzuschreiten (E. 4. in fine). Die vorsorgliche Massnahme wird deshalb als Übergangslösung bis zum Entscheid durch die Aufsichtsbehörde bezeichnet (E. 5. in fine).

Der vom Bildungsdepartement verfügte Baustopp erweist sich als Überreaktion. Ein Baustopp wäre schon deshalb nicht möglich gewesen, da als Voraussetzung stets eine *formelle Widerrechtlichkeit der Bautätigkeit* gefordert ist. Eine solche ist aber mit Sicherheit nicht zu erkennen. Es trifft zu, dass sich der Disput um die Art der Verlegung der Pflästerung (gebunden / ungebunden) zwischen den verschiedenen Beteiligten gerade in den vergangenen drei Wochen zugespitzt hat. Die Denkmalpflege fühlte sich offenbar nicht mehr oder zu wenig verstanden und inszenierte die Intervention. Diese ist rechtlich

allerdings nicht haltbar und erweist sich als völlig unverhältnismässig. Sie wird zudem der Projektentwicklung mit der herausgebildeten und ausgewogenen Lösung, welche den verschiedenen Interessen (Denkmalschutz und hindernisfreie Platzgestaltung) zweckmässig Rechnung trägt, nicht gerecht.

2. Zum bisherigen vorsorglichen Massnahmeverfahren

In der Verfügung vom 18. September 2019 ruft das Bildungsdepartement explizit § 23 Abs. 2 VRP an. Bei vorsorglichen Massnahmen geht es nur um einen einstweiligen Rechtsschutz, womit der Streitgegenstand (Verhinderung einer angeblich widerrechtlichen Platzgestaltung) vorläufig gesichert wird. Die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme bedarf praxisgemäss einerseits eines dringlichen Falles und andererseits des Vorliegens besonderer Gründe. Es müssen überwiegende öffentliche oder private Interessen für die vorsorgliche Massnahme gegeben sein und die Sachlage muss so sein, dass der definitive materielle Entscheid nicht sogleich getroffen werden kann. Voraussetzung ist auch, dass ein schwerer Nachteil droht. Ein solcher liegt vor, wenn (ohne die vorsorgliche Massnahme) ein Zustand geschaffen wird, der sich nicht mehr leicht im Sinne der Endentscheidung ändern liesse. Es bedarf eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, um die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme zu rechtfertigen. Der (super-)provisorische Charakter von Massnahmen gemäss § 23 Abs. 2 VRP sowie ihre Dringlichkeit schliessen zum einen vertiefte Abklärungen aus. Vorsorgliche Massnahmen beruhen also auf einer bloss summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage. Zum anderen kann eine (super-)provisorische Massnahme ohne Anhörung angeordnet werden, was im vorliegenden Falle auch geschehen ist.

Gemäss Verfügung des Bildungsdepartements vom 18. September 2019 soll dem Regierungsrat beantragt werden, aufsichtsrechtlich einzuschreiten. Es ist explizit die Rede von der Übergangslösung bis zum Entscheid durch die Aufsichtsbehörde.

Nach Auffassung des Bezirks sind die Voraussetzungen für das vom Bildungsdepartement gewünschte und (vermeintlich) begründete aufsichtsrechtliche Einschreiten klar nicht gegeben. Andererseits wird in den Ausführungen zum Baustopp die Beurteilung einer allfälligen Einsprache bereits vorweggenommen. Aus diesem Grunde verzichtet der Bezirk zur Verfahrensbeschleunigung ausdrücklich auf eine Einsprache, womit der Baustopp einstweilen gilt. Damit ist nichts verwirkt und es wird nichts präjudiziert, denn bei

einem Baustopp handelt es sich eine jederzeit widerruf- und abänderbare Anordnung (vgl. Aufsatz MICHAEL HAGENBUCH in EGV-SZ 1998, Seite 190 f.). Dieser Widerruf soll durch die Aufsichtsbehörde im aufsichtsrechtlichen Verfahren erfolgen, alles nach der Feststellung, dass es keinen Verstoss gegen formelles öffentliches Baurecht gibt.

3. Zum weiteren aufsichtsrechtlichen Verfahren

Der weitere Handlungsspielraum des Regierungsrates als verantwortliche Aufsichtsbehörde ergibt sich zum einen aus den in der Praxis herausgebildeten Voraussetzungen für das aufsichtsrechtliche Einschreiten, namentlich im Rahmen von Aufsichtsbeschwerden. Andererseits ist gerade im vorliegenden Falle die Kompetenzordnung beim Natur- und Heimatschutz zu beachten und zu respektieren. Die korrekte Ausleuchtung dieser beiden Aspekte führt dazu, dass eine aufsichtsrechtliche Anordnung im Sinne der Intervention des Bildungsdepartementes nicht begründbar wäre. Es kann zum Vornherein nicht darauf hinauslaufen, dass der Bezirk angewiesen wird, wegen einer formellen Widerrechtlichkeit der Bautätigkeit ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren für eine Projektänderung einzuleiten, welche die Bauherrschaft nicht realisieren will.

Weder das VRP noch ein anderer Erlass regeln den Rechtsbehelf der Aufsichtsbeschwerde ausdrücklich. Dasselbe gilt bei einem aufsichtsrechtlichen Tätigwerden der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen, was mit der vorliegenden Verfügung des Bildungsdepartementes vom 18. September 2019 zwangsläufig provoziert wird. Es ist anerkannt, dass sich der Regierungsrat regelmässig nur dann zu einem aufsichtsrechtlichen Einschreiten veranlasst sieht, wenn das Verhalten der Behörde, das beanstandet wird, qualifiziert rechtswidrig ist, was dann zutrifft, wenn klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind (EGV-SZ 1986 Nr. 32 E.1; EGV-SZ 2005 Nr. C 7.1, E. 2.1).

Zum anderen gilt es nun die geteilten Kompetenzen im Natur- und Heimatschutz zu beachten und zu respektieren. Die Beurteilung im vorliegenden Falle hat hierbei gestützt auf das immer noch rechtsgültige Gesetz über den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern vom 29. November 1927 zu erfolgen (KNHG, SRSZ 720.110). Das Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie vom 6. Februar 2019 (Denkmalschutzgesetz, DSG) ist noch nicht in Kraft. Für den Natur- und Heimatschutz

sind gemäss Art. 78 Abs. 1 BV die Kantone zuständig. Für den Kanton Schwyz sind die massgebenden Vorschriften einerseits im KNHG und andererseits auch im PBG zu finden. Dennoch handelt es sich beim Ortsbildschutz innerhalb der Bauzonen um einen Autonomiebereich der Gemeinden! Ob ein Bauvorhaben mit den Anliegen des Ortsbildschutzes in Einklang steht, muss somit in erster Linie die örtliche Baubewilligungsbehörde beurteilen. Ein Eingreifen des Regierungsrates ist regelmässig nur dann gerechtfertigt, wenn die beanstandete Haltung der Baubewilligungsbehörde in Bezug auf die Einordnung schwerwiegende Mängel aufweist und sich deshalb nicht vertreten lässt (EVG-SZ 2005 C.2.1, E. 4.2.3 und EGV-SZ 2018 C.2.3, E. 4.2). Die sachliche Zuständigkeit für den Ortsbildschutz liegt also bei der kommunalen Baubewilligungsbehörde! Die kantonale Denkmalpflege bzw. das Amt für Kultur hat im Gesamtentscheid B2017-1577 vom 8. Mai 2018 eine eigenständige Beurteilung vorgenommen. Widersprüche zwischen der Beurteilung der kantonalen Fachstelle und der zuständigen Baubewilligungsbehörde sind soweit nicht auszumachen. Die Differenzen ergaben sich erst im Rahmen der Realisierung. Obwohl die Entscheidungsfreiheit der Gemeinde in Bezug auf den im kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz verlangten Ortsbildschutz bisweilen als eingeschränkt bezeichnet wird (vgl. VGE III 2014 116 + III 2014 129 vom 25. November 2014 [Gemeinde Ingenbohl]), liegt die sachliche Zuständigkeit des Ortsbildschutzes im Sinne des Koordinationsgebotes gebündelt bei der kommunalen Baubewilligungsbehörde (EGV-SZ 2009 B8.8, E. 2.6.3).

In Anbetracht dieser grundsätzlichen gemeinderätlichen bzw. bezirksrätlichen Zuständigkeit und dem (bloss) punktuellen Aufsichts- und Eingriffsrecht des Regierungsrates sind im vorliegenden Falle bei einer objektiven Bewertung die Voraussetzungen für das aufsichtsrechtliche Einschreiten sicher nicht gegeben. Die Kantone sind gestützt auf Bundesrecht (Art. 25 Abs. 2 NHG) verpflichtet, Fachstellen für den Naturschutz, den Heimatschutz und die Denkmalpflege zu bezeichnen. Diese Aufgabe erfüllt im Kanton Schwyz in Bezug auf die Denkmalpflege die kantonale Denkmalpflege beim Amt für Kultur. Dieser Fachstelle kommt beim Vollzug des Heimatschutzes durchaus Bedeutung zu. Die kommunale Baubehörde hat sich mit deren Feststellungen und Empfehlungen auseinanderzusetzen und – sofern sie den Erkenntnissen und Empfehlungen der Fachstelle keine Folge leisten will – nachvollziehbar darzulegen, aus welchen Gründen davon abgewichen werden soll (VGE III 2014 116 + III 2014 129 vom 25. November 2014, E. 7.1). Die Auseinandersetzungen mit den Argumenten der kantonalen Fachstelle in der Phase der Realisierung und namentlich in den vergangenen drei Wochen wurde durch den Bezirk

sehr wohl genügend vorgenommen. Wie der nachfolgenden weiteren Begründung entnommen werden kann, ist es deshalb unbehelflich, wenn die kantonale Fachstelle bzw. das Bildungsdepartement wegen der nichtbereinigten Differenz kurzerhand einen Baustopp verfügt und diesen durch den Regierungsrat aufsichtsrechtlich sanktionieren will.

4. Zur fehlenden formellen Rechtswidrigkeit und damit zu den fehlenden Voraussetzungen für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten

Ein baurechtserhebliches Verhalten ist formell rechtswidrig, wenn es trotz bestehender Bewilligungspflicht nicht vollumfänglich durch eine formell einwandfreie Bewilligung gedeckt ist (VGE III 2013 208 vom 27. Mai 2014, E. 3.2 mit weiteren Hinweisen; CHRISTIAN MÄDER, Das Baubewilligungsverfahren, Zürich 1991, N 614 ff.). Stellt die Behörde eine formell rechtswidrige Bautätigkeit bzw. ein formell rechtswidriges baurechtserhebliches Verhalten fest, hat sie die Pflicht, von Amtes wegen ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Im nachträglichen Baubewilligungsverfahren ist zu prüfen, ob die formelle Widerrechtlichkeit durch die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung beseitigt werden kann (zum Ganzen vgl. EGV-SZ 2008 B 8.1, E. 2.1; VGE III 2013 195 vom 19. Februar 2014, E. 1.1); URS BEELER, Die widerrechtliche Baute, Zürich 1983, Seite 62 f.). Im vorliegenden Falle begründet das Bildungsdepartement die formelle Widerrechtlichkeit der aktuellen Bautätigkeit mit seiner Behauptung, für die vom Bezirk geplante Pflästerung mit Mörtel liege nach Auffassung des Bildungsdepartements keine rechtskräftige Bewilligung vor. Unterstellt wird damit eine "Projektänderung", welche doch neu hätte ausgeschrieben werden müssen, was der Bezirk unterlassen habe (vgl. Baustopp vom 18. September 2019, E. 4.). Der Entscheid der Aufsichtsbehörde hat sich auf die Überprüfung dieser Behauptung zu beschränken. Das aufsichtsrechtliche Einschreiten mit der konsequenten Anordnung zur Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens könnte nur dann begründet sein, wenn die Qualifizierung als Projektänderung klarerweise vorgenommen werden müsste, da jede andere Beurteilung qualifiziert rechtswidrig wäre, weil damit klares Recht oder wesentliche Verfahrensvorschriften missachtet worden wären. Aufsichtsrechtlich nicht zu beurteilen ist dagegen die Frage, ob der Klosterplatz mit der vom Bezirk geplanten Pflästerung in seiner Wirkung tatsächlich beeinträchtigt würde.

Eine objektive Betrachtung des gesamten bisherigen Ablaufs im Baubesuchs- und Einspracheverfahren sowie der nachfolgenden Phase der Projektrealisierung bis zum heutigen Zeitpunkt ergibt ohne weiteres, dass keine qualifizierte formelle Rechtswidrigkeit angenommen werden könnte:

- Das Bauprojekt "Sanierung Klosterplatz" der Bauherrschaften Bezirk Einsiedeln und Koster Einsiedeln wurde im Amtsblatt Nr. 49 vom 9. Dezember 2017 publiziert. Die kantonale Denkmalpflege fokussiert auf eine Beschreibung im Situationsplan 1:250, dat. 6. Dezember 2017, nämlich "Reihenpflästerung Flusskiesel, Formate variabel, bruchrau, ungebunden".

- Gegen das Projekt gingen zwei Einsprachen ein. Wie auch die Verfügung des Bildungsdepartementes vom 18. September 2019 erwähnt, konnte eine Einsprache rasch bereinigt werden. Die zweite Einsprache betraf die Einschränkung der Mobilität für Behinderte. Im Zuge der Bereinigung dieser Einsprache konnten seitens Bezirk im Hinblick auf die spätere Realisierungsphase gewisse Anpassungen in Aussicht gestellt werden, was den Rückzug dieser Einsprache ermöglichte.

- Die Unterlagen zum Baubewilligungs- und Einspracheverfahren im Baugesuchsdossier sind in diesem Punkt klar und nachvollziehbar. Mit Mitbericht vom 28. März 2018 wurde dem Kanton der technische Kurzbericht vom 22. März 2019 eingereicht. Neben Ausführungen über das Verfahren (insbesondere auch über die Behindertengleichstellung) wird unter dem Titel "Platz im Platz" folgendes ausgeführt (Ziff. 3.3., Seite 6): "*Die Pflästerung innerhalb des "Platz im Platz" wird neu komplett mit geschnittenen und sandgestrahlten Flusskieselsteinen erstellt.* ***Somit kann der ganze Platz, im Gegensatz zum Auflageprojekt, durch alle Menschen, mit oder ohne Behinderung, gleichermassen benutzt werden***" (Hervorhebung durch den Schreibenden).

BO: Formular Mitbericht an Kanton vom 28. März 2018 mit Beilagen (u.a. technischer Fachbericht, dat. 22. März 2018) **Beilage 2**

Technischer Kurzbericht (= Fachbericht) vom 22. März 2018 (Ziff. 3 Projektanpassungen, Ziff. 3.3 Platz im Platz) **Beilage 3**

- In der Baubewilligung des Bezirksrats Einsiedeln vom 30. Mai 2018 wird unter Ziff. 3.3. der Erwägungen unter dem Titel "Pflästerung" folgendes ausgeführt: "*Aufgrund historischer und denkmalpflegerischer Aspekte wird die Oberfläche wie bis anhin mit einem Natursteinpflasterbelag erstellt". Die wertvolle Bausubstanz soll in Abstimmung mit der Denkmalpflege und unter Berücksichtigung der heutigen Ansprüche und Vorschriften saniert werden. Aufgrund der Einsprache von Klaus Korner wird der "Platz im Platz" neu komplett mit geschnittenen und sandgestrahlten Flusskieselsteinen anstelle der ursprünglich geplanten gespalteten Flusskiesel gepflästert.*"

- Ziff. 2.6 des Beschluss-Dispositivs der bezirksrätlichen Baubewilligung lautet wie folgt: *„Die Richtlinie „Behindertengerechte Fusswegnetze" von der schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen bzw. die SN-Norm 640 075 „Hindernisfreier Verkehrsraum" sind verbindlich und entsprechend der Ziff. 3.4. der Erwägungen umzusetzen."* Im Thema „Natursteinpflästerungen" enthält die Norm (Ziff. 12.2) die Anforderung, dass bei Natursteinpflästerungen die Fugenbreiten auf maximal 6 – 8 mm zu begrenzen sind. Bei einer Reihenpflästerung mit variablen Flusskieseln entstehen Fugen von bis zu 8 cm, viele Fugen weisen eine Breite von 3 – 6 cm auf. Werden diese „Fugen" vom Regen ausgewaschen, was bereits bei einem einzelnen heftigen Niederschlagsereignis und umso mehr bei einer schrägen Fläche der Fall sein kann, entstehen faustgrosse Löcher zwischen den Steinen. Eine normentsprechende ungebundene Verlegung ausschliesslich mit Sand erweist sich als nicht realisierbar.

BO:	Bezirksratsbeschluss Nr. 89 vom 30. Mai 2018	**Beilage 4**
	Auszug VSS, SN-Norm 640 075 Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum, Seite 34	**Beilage 5**

- Im zugehörigen Gesamtentscheid B2017-1577 vom 8. Mai 2018 wurde die kantonale Bewilligung im Sinne der Erwägungen und unter den Auflagen und Nebenbestimmungen der zuständigen Stellen erteilt. Unter dem Titel "Denkmalpflege" findet sich der Antrag auf "Bewilligung mit Auflage". Konkret ausformuliert ist die Auflage: "*Die Umsetzung soll von der kantonalen Denkmalpflege begleitet werden.*" Zur Begründung dieser Auflage findet sich der allgemeine Hinweis auf die Inventarisierung von Kloster und Klosterplatz im KIGBO unter den Nummern 26.040 und 26.098. Im

Zeitpunkt des Gesamtentscheids lagen den kantonalen Ämtern, welche zum Mitbericht eingeladen wurden, somit das Baubewilligungsdossier (Stand 8. Mai 2018) und alle oben erwähnten Unterlagen zur Beurteilung vor. Auf dieser Basis beantragte die Denkmalpflege die Baubewilligung.

BO: Gesamtentscheid B2017-1577 des Amts für Raumentwicklung vom 8. Mai 2018 **Beilage 6**

- In der Baubewilligung nicht ausdrücklich thematisiert wird die Frage, ob die Flusskiesel ungebunden (Sandfugen) oder gebunden (mit Mörtel) verlegt werden. In der Ausführungsphase kam es dann aber zur Thematisierung der Fugen. Die Projektentwicklung ergab, dass eine nicht gebundene Verlegung (Sandfugen) nicht in Betracht zu ziehen war. Argumente hierfür waren das Gefälle, die Sicherheit, die Festigkeit, Haftungsfragen und die bereits oben thematisierte Hindernisfreiheit bzw. Behindertengerechtigkeit. In mindestens 14 Sitzungen, welche zwischen dem 19. Juni 2017 und dem 14. August 2019 stattfanden, wurden unter anderem Lösungen für eine feste Verlegung diskutiert und entwickelt. Die Denkmalpflege wurde zu all diesen Sitzungen eingeladen, war aber an den meisten Sitzungen nicht anwesend. Die Protokolle der Sitzungen wurden der Denkmalpflege immer zugestellt. An der Sitzung vom 17. Mai 2019 wurden verschiedene Varianten mit festen Fugen in Anwesenheit der zuständigen Denkmalpflegerin besichtigt. An dieser Sitzung wurde auch die Wildpflästerung (anstelle Reihenpflästerung) festgelegt. Schriftlich äusserte sich die Denkmalpflege aber nicht, was auch heisst, dass sie nicht opponierte. Der Bezirk ist überzeugt, dass er die Denkmalpflege genügend in den Prozess eingebunden hat und damit der Auflage im Gesamtentscheid ohne weiteres nachgekommen ist. Die Denkmalpflege hat von der Möglichkeit zur Begleitung nur sehr beschränkt Gebrauch gemacht. Dass sie kurz vor Baubeginn für den Bezirk völlig unerwartet auf einer Verlegungsart besteht, welche sich aufgrund der umfangreichen und sorgfältigen Abklärungen des Bezirks nicht nur als technisch ungeeignet erweist, sondern auch der Baubewilligung und den dieser zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen widerspricht, dürfte auch dem im öffentlichen Recht geltende Gebot des Handelns nach Treu und Glauben widersprechen.

BO: Einreichung sämtlicher Projektsitzungsprotokolle inklusive Einladungen und Zustellnachweise (für den Bedarfsfall)

- Mit dem sandfarbigen Mörtel kann ein optisch gutes Resultat erzielt werden, welches auch den anderen Ansprüchen (Hindernisfreiheit, Sicherheit, Begehbarkeit allgemein, vernünftiger Unterhaltsaufwand etc.) genügt. Durch die Aufrauung der Oberfläche von Steinen und Fugen wird eine Optik erreicht, welche sich Sandfugen annähert. In Bezug auf die Behandlung der Steine besteht auf Seite des Bezirks allerdings grundsätzlich die Bereitschaft, mit allen Beteiligten eine Lösung zu suchen, nicht aber in Bezug auf die vom Bezirk vorgesehene gebundene Verlegung.

- Der Bezirk hat sowohl vor Erteilung der Baubewilligung als auch in der späteren Phase der Ausführung die notwendigen Interessenabwägungen vollständig, ausgewogen und rechtlich korrekt vorgenommen. Es ist gelungen, die ästhetischen Interessen einerseits und die Interessen der Benutzerfreundlichkeit (gerade auch für behinderte Personen, welche zu den Besuchern des Platzes vor allem auch gehören werden) auszugleichen. Dabei ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass der gesamte Platz im Platz hindernisfrei auszugestalten ist, so wie es auch der Miteigentümer des Platzes, das Kloster Einsiedeln mehrmals zum Ausdruck gebracht hat. Die Beschränkung auf hindernisfreie Wege ist weder in der Baubewilligung noch in den Plänen vorgesehen und würde überhaupt der Idee und Ästhetik eines offen gestalteten Platzes widersprechen. Übrigens: Auch der Regierungsrat hielt in seinem Beschluss zum Kantonsbeitrag an die Restaurierungen 2013 bis 2022 im Kloster Einsiedeln (Bericht und Vorlage an den Kantonsrat) bei der Beschreibung der auszuführenden Arbeiten unter Ziff. 2.3.1, Seite 5, unmissverständlich fest: "..... ***Die gesamte Platzanlage soll behindertengerecht angelegt werden***." (Hervorhebung durch den Schreibenden).

BO: RRB Nr. 156/2012 vom 7. Februar 2012 betr. Kantonsbeitrag an die Restaurierungen 2013 bis 2022 im Kloster Einsiedeln (Bericht und Vorlage an den Kantonsrat) **Beilage 7**

Wohl ist die Art der Verlegung (gebunden / ungebunden) durch die Baubewilligung noch nicht zwingend vorgegeben. Im Rahmen der Ausführung ist die Realisierung gemäss der vom Bezirk gewählten Lösung rechtlich aber ohne weiteres möglich. Es handelt sich um die Festlegung einer Modalität, welche kein neues Baubewilligungsverfahren nach sich zieht. Es geht nicht

um ein anderes Projekt oder um eine Projektänderung, welche ausschreibungs- und bewilligungspflichtig wären. Es geht um Festlegungen im Rahmen der Ausführung, ohne Widersprüche zur erteilten Baubewilligung und durchaus unter Beachtung der Auflage, dass die Ausführungsphase durch die Denkmalpflege zu begleiten ist. Eine formelle Rechtswidrigkeit oder gar ein qualifiziert rechtswidriges Verhalten des Bezirks gibt es nicht, weshalb ein aufsichtsrechtliches Einschreiten juristisch nicht begründbar wäre.

5. Schlussbemerkung

Trotz dem klar begründbaren Antrag auf aufsichtsrechtliche Aufhebung des vorsorglichen Baustopps wird mit dem Verfahrensantrag die rasche Durchführung von Augenschein und Verhandlung unter Beteiligung der Vertreter von Bezirk, Kloster, Denkmalpflege und Behindertenorganisationen verlangt. Dieser Verfahrensantrag erscheint gerade auch im Hinblick auf die Fortsetzung der Arbeiten nach Aufhebung des Baustopps und in Anbetracht der notwendigen Koordinierung zwischen der Platzgestaltung Bezirk und Kloster zweckmässig und zielführend. Die sofortige Einberufung aller Beteiligten drängt sich auf, zumal die Fachstelle für hindernisfreie Architektur den Bezirk als Bewilligungsbehörde mit Eingabe vom 17. September 2019 auf eine drohende Abweichung von der bewilligten Ausführung hingewiesen hat. Im Hinblick auf die anzuberaumende Verhandlung regt der Bezirk Einsiedeln an, einen geeignete Mediator und eine Fachperson bzw. Experten im Bereich Pflästerung beizuziehen.

◆ ◆ ◆

Abschliessend ersuche ich Sie, sehr geehrter Herr Landammann und sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates, um antragsgemässes Vorgehen und um antragsgemässen Entscheid und danke für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

RA lic.iur. Christian Michel

R / doppelt

Beilagen gemäss separatem Verzeichnis

Kopie z.K.
Bezirk Einsiedeln

Beilagenverzeichnis

Stellungnahme des Bezirksrates Einsiedeln
im aufsichtsrechtlichen Verfahren
vor Regierungsrat des Kantons Schwyz

Beilage 1: Anwaltsvollmacht vom 27. September 2019

Beilage 2: Formular Mitbericht an Kanton vom 28. März 2018 mit Beilagen (u.a. technischer Fachbericht, dat. 22. März 2018)

Beilage 3: Technischer Kurzbericht (= Fachbericht) vom 22. März 2018 (Ziff. 3 Projektanpassungen, Ziff. 3.3 Platz im Platz)

Beilage 4: Bezirksratsbeschluss Nr. 89 vom 30. Mai 2018

Beilage 5: Auszug VSS, SN-Norm 640 075 Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum, Seite 34

Beilage 6: Gesamtentscheid B2017-1577 des Amts für Raumentwicklung vom 8. Mai 2018

Beilage 7: RRB Nr. 156/2012 vom 7. Februar 2012 betr. Kantonsbeitrag an die Restaurierungen 2013 bis 2022 im Kloster Einsiedeln (Bericht und Vorlage an den Kantonsrat)